



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 38
Palästina-Frage

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss ([A/75/L.34](#) und [A/75/L.34/Add.1](#))]

75/22. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [73/89](#) vom 6. Dezember 2018 mit dem Titel „Umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden im Nahen Osten“,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen [242 \(1967\)](#) vom 22. November 1967, [338 \(1973\)](#) vom 22. Oktober 1973, [478 \(1980\)](#) vom 20. August 1980, [1397 \(2002\)](#) vom 12. März 2002, [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003, [1544 \(2004\)](#) vom 19. Mai 2004, [1850 \(2008\)](#) vom 16. Dezember 2008 und [2334 \(2016\)](#) vom 23. Dezember 2016,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution [74/11](#) vom 3. Dezember 2019 vorgelegt wurde¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution [58/292](#) vom 6. Mai 2004,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

¹ [A/75/195-S/2020/834](#).



betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre Resolution [2625 \(XXV\)](#) vom 24. Oktober 1970 und unter erneuter Betonung der Bedeutung der Wahrung und Festigung des Weltfriedens auf der Grundlage der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder von ihrem Entwicklungsstand,

unter Betonung der Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Einheit des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet² sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [ES-10/15](#) vom 20. Juli 2004 und [ES-10/17](#) vom 15. Dezember 2006,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungstätigkeiten und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Stadt Jerusalem und des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu ändern, einschließlich der Mauer und der damit verbundenen Verordnungen, und mit der Forderung nach deren unverzüglicher Einstellung,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf allen Seiten verurteilend,

mit der Forderung nach uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich des Schutzes des Lebens der Zivilbevölkerung, sowie danach, die menschliche Sicherheit zu fördern, die Situation zu deeskalieren, Zurückhaltung zu üben, unter anderem in Bezug auf provozierende Handlungen und Worte, und ein stabiles Umfeld zu schaffen, das dem Streben nach Frieden förderlich ist,

betonend, dass im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den daraus erwachsenden Pflichten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet zu gewährleisten, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung³,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Rechenschaft abgelegt wird, um Straflosigkeit zu beenden, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken, Zivilpersonen zu schützen und den Frieden zu fördern,

unter Hinweis auf die vor 27 Jahren erfolgte gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁴, sowie betonend, dass dringend Anstrengungen zur Gewährleistung

² Siehe [A/ES-10/273](#) und [A/ES-10/273/Corr.1](#).

³ [A/ES-10/794](#).

⁴ Siehe [A/48/486-S/26560](#), Anlage.

der vollständigen Einhaltung der zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen unternommen werden müssen,

insbesondere die Notwendigkeit *unterstreichend*, alle völkerrechtswidrigen Handlungen, die das Vertrauen untergraben und Fragen betreffend den endgültigen Status präjudizieren, sofort einzustellen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, neuerliche und abgestimmte Anstrengungen zu unternehmen, um einen politischen Horizont wiederherzustellen und den Abschluss eines Friedensvertrags voranzubringen und zu beschleunigen, um durch die Regelung ausnahmslos aller offenen Fragen, einschließlich aller Fragen betreffend den endgültigen Status, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen, damit eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts, im Einklang mit der international anerkannten Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung, und des arabisch-israelischen Konflikts herbeigeführt und ein umfassender Friede im Nahen Osten verwirklicht wird,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die palästinensische Regierung mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre Institutionen und ihre Infrastruktur trotz der durch die andauernde israelische Besetzung bedingten Hindernisse zu reformieren, auszubauen, zu stärken und zu erhalten, in dieser Hinsicht mit Lob für die laufenden Anstrengungen zum Ausbau der Institutionen eines unabhängigen palästinensischen Staates und unter Betonung der Notwendigkeit, die innerpalästinensische Aussöhnung zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass für die erheblichen Fortschritte, die die internationalen Institutionen durch ihre positiven Bewertungen des Stands der Bereitschaft für die Staatlichkeit bestätigt haben, Risiken bestehen, die auf die negativen Auswirkungen der derzeitigen Instabilität und Finanzkrise, denen sich die palästinensische Regierung gegenwärtig gegenüber sieht, und auf das weitere Fehlen eines glaubhaften politischen Horizonts zurückgehen,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen, die der Ad-hoc-Verbindungsausschuss für die Koordinierung der internationalen Palästinahilfe unter dem Vorsitz Norwegens unternimmt, und Kenntnis nehmend von seiner jüngsten Sitzung, die am 2. Juni 2020 virtuell stattfand,

in Anerkennung des positiven Beitrags des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung, dessen Ziel unter anderem darin besteht, die Entwicklungsunterstützung und -hilfe für das palästinensische Volk zu erhöhen und die institutionellen Kapazitäten im Einklang mit den palästinensischen nationalen Prioritäten zu stärken,

es begrüßend, dass im Juli 2019 in Ramallah und Jericho eine Tagung der Konferenz über Zusammenarbeit zwischen den ostasiatischen Ländern zugunsten der palästinensischen Entwicklung stattfand, um die palästinensischen Anstrengungen im Hinblick auf einen unabhängigen palästinensischen Staat durch den Austausch der Erfahrungen der ostasiatischen Länder auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung und durch die Sondierung wirksamer Kooperationswege zu unterstützen und so zur Förderung der palästinensischen Entwicklung, des Nahost-Friedensprozesses und der regionalen Stabilität beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁵,

sowie Kenntnis nehmend von ihrer Resolution [67/19](#) vom 29. November 2012, mit der unter anderem beschlossen wurde, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, und ferner Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs⁶,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

betonend, wie dringlich es ist, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁷, und betonend, wie wichtig diese Initiative für die Anstrengungen zur Herbeiführung eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens ist,

1. *fordert erneut* die unverzügliche Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich Resolution [2334 \(2016\)](#) des Sicherheitsrats, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative und des Fahrplans des Quartetts⁸, und ein Ende der 1967 begonnenen israelischen Besetzung, einschließlich der Besetzung Ost-Jerusalems, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre unerschütterliche Unterstützung, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dringend gemeinsame Bemühungen um die Aufnahme glaubwürdiger Verhandlungen über alle Fragen betreffend den endgültigen Status im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage des seit langem bestehenden Rahmens und klarer Parameter und innerhalb der in der Erklärung des Quartetts vom 21. September 2010 genannten Frist aufzunehmen, und fordert die Parteien abermals auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, unter anderem auf dem Weg ernsthafter Verhandlungen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, um zum Abschluss einer endgültigen gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung zu gelangen;

3. *fordert* die rasche Einberufung einer internationalen Konferenz nach Moskau, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution [1850 \(2008\)](#) ins Auge gefasst, um die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung voranzubringen und zu beschleunigen;

⁵ [A/66/371-S/2011/592](#), Anlage I.

⁶ [A/67/738](#).

⁷ [A/56/1026-S/2002/932](#), Anlage II, Resolution [14/221](#).

⁸ [S/2003/529](#), Anlage.

4. *betont*, dass die Einhaltung und Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, ein Eckpfeiler des Friedens und der Sicherheit in der Region sind;

5. *fordert* beide Parteien *auf*, unter Einhaltung des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen in ihrer Politik wie in ihren Maßnahmen verantwortungsbewusst zu handeln, um mit Unterstützung des Quartetts und anderer interessierter Parteien die negativen Entwicklungen dringend umzukehren, einschließlich aller vor Ort getroffenen völkerrechtswidrigen Maßnahmen, und die notwendigen Voraussetzungen für einen glaubhaften politischen Horizont und für Fortschritte in den Friedensbemühungen zu schaffen;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen, einschließlich aller einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status des Gebiets zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden, und erinnert in dieser Hinsicht an den Grundsatz der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und demzufolge an die Rechtswidrigkeit einer jeden Annexion von Teilen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, die Tragfähigkeit der Zwei-Staaten-Lösung untergräbt und die Aussichten auf die Herbeiführung einer friedlichen Regelung und eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens trübt;

7. *unterstreicht* insbesondere die Notwendigkeit, jegliche Siedlungstätigkeit, jede Enteignung von Grundbesitz und jede Zerstörung von Wohnhäusern sofort einzustellen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht zu treffen, Gefangene freizulassen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen zu beenden;

8. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

9. *unterstreicht ferner* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte, sowie aller Akte der Provokation und der Aufwiegelung;

10. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

11. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution [2334 \(2016\)](#) seine Entschlossenheit bekräftigt hat, praktische Mittel und Wege zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen zu prüfen;

12. *fordert*

a) den Abzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;

b) die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

c) eine gerechte Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution [194 \(III\)](#) vom 11. Dezember 1948;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unter anderem

a) nur solche Änderungen des Grenzverlaufs von vor 1967, einschließlich in Bezug auf Jerusalem, anzuerkennen, die die Parteien auf dem Verhandlungsweg vereinbaren, indem sie unter anderem sicherstellen, dass mit Israel getroffene Vereinbarungen nicht die Anerkennung israelischer Souveränität über die 1967 von Israel besetzten Gebiete bedeuten;

b) in ihren relevanten Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten zu unterscheiden;

c) keine Hilfe oder Unterstützung für illegale Siedlungstätigkeiten zu leisten und dabei auch Israel keinerlei Hilfe zu gewähren, die speziell für die Siedlungen in den besetzten Gebieten bestimmt ist, im Einklang mit Resolution [465 \(1980\)](#) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980;

d) das Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen, so auch durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht im Einklang mit dem Völkerrecht;

14. *fordert* alle Staaten und die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die palästinensische Regierung fortzusetzen und zu beschleunigen, um die ernste und im Gazastreifen schreckliche humanitäre Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, abmildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über seinen Sonderkoordinator für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, so auch im Hinblick auf die gemäß Resolution [2334 \(2016\)](#) erforderliche Berichterstattung, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

35. Plenarsitzung
2. Dezember 2020